

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 26.03.2018

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.06.2018

Begründung

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 07.06.2018 ist aufgrund des genehmigten Termins am 10.06.2018 erforderlich.

Die durch den Ratsbeschluss begünstigten Verkaufsstellen innerhalb der Grenzlinien dürften ansonsten rechtmäßig am 10.06.2018 öffnen.

Der Beschluss für den Stadtteil Porz-Mitte ist aufzuheben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz, vertreten durch Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung, empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 an den aufgeführten Tagen und Zeiten.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
29.05.2018	_____	Gez. van Benthem	Gez. Redlin

1. Der Rat der Stadt Köln hat am 20.03.2018 die Verkaufsstellenöffnung anlässlich des Porzer Autofrühlings am 10.06.2018 in Stadtteil Porz-Mitte beschlossen (Verwaltungsvorlage 0249/2018).

Am 30.04.2018 hat die Verwaltung der Weisung des Rates entsprechend die Interessengemeinschaften der Stadtteile, welche verkaufsoffene Sonntage vom Rat aufgrund der Verwaltungsvorlage 0249/2018 genehmigt bekommen haben, aufgefordert, den Nachweis zu führen, dass Festsetzungsanträge/ Sondernutzungsgenehmigungen für die von ihnen benannten Anlässe gestellt sind.

Erst auf erneute Nachfrage am 17.05.2018 wird der Verwaltung bekannt, dass die Innenstadtgemeinschaft Porz den von ihr benannten Porzer Autofrühling abgesagt hat. Die von dort gegenüber der Abteilungsleitung der Gewerbeabteilung zugesagte Rücknahme des Antrages blieb bis heute aus.

Auf der Internetseite (Anlage 2) der Innenstadtgemeinschaft Porz ist die Absage des Porzer Autofrühling bestätigt.

Wegen der Nichtdurchführung des Porzer Autofrühlings ist der Anlass entfallen, die Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags für den Stadtteil Porz-Mitte daher aufzuheben.

Anlagen